

107. Nach welchen Normen haftet im früher französisch-rechtlichen Teile der preussischen Rheinprovinz der Staatsbeamte dem Staate für den aus einer Verletzung seiner Dienstpflichten entstandenen Schaden?

III. Zivilsenat. Urtr. v. 26. Juni 1906 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (Rl.) w. B. (Bekl.). Rep. III. 546/05.

- I. Landgericht Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

„Die Klage des preussischen Eisenbahnfiskus gegen den Beklagten als Beamten der preussischen Staatsbahnen ist gerichtet auf Erstattung von 348,10 M für dem Kläger erwachsene Vertretungskosten des Rangiermeisters A. Diese Vertretungskosten sind nach der Behauptung der Klage dadurch erwachsen, daß der Beklagte am 27. Oktober 1902, als er als Stationsassistent den Nachtdienst auf dem Güterbahnhof Warmen-Wichlinghausen hatte, dem bei dem Rangieren der Güte beschäftigten A., ohne daß letzterer eine ernste Veranlassung dazu gegeben habe, eine brennende Laterne an den Kopf geschlagen habe, und daß A. infolge der dadurch entstandenen Verletzung längere Zeit dienstunfähig gewesen sei, daher seine Arbeiten von einem Vertreter hätten verrichtet werden müssen. Der Beklagte hat, ohne das Entstehen der Vertretungskosten zu bestreiten, seine Haftbarkeit in Abrede gestellt, da er sich nur gegen einen Angriff A.'s mit der linken Hand gewehrt habe, und A. möglicherweise hierbei von der Laterne, die er in der rechten Hand gehalten habe, getroffen worden sei. Das Gericht erster Instanz hat die Klage zugesprochen, indem es die Schuld des Beklagten an der Verletzung des A. festgestellt hat, und die Haftbarkeit des Beklagten für den dem Kläger durch dieses Dienstvergehen entstandenen Schaden auf Grund der

Artt. 1382, 1383 Code civil ausspricht. Beklagter hat Berufung eingelegt, und es wurde die Klage, seinem Antrage gemäß, durch das nunmehr angefochtene Berufungsurteil als unbegründet abgewiesen. Die gegen dieses Urteil seitens des Klägers (mit dem Antrag auf Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückweisung der Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil) eingelegte Revision ist für begründet zu erachten.

Die Revision findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes nach § 547 Nr. 2 B.P.O. in Verbindung mit § 70 Abs. 3 B.G.B. und § 39 Abs. 1 Nr. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgeetze vom 24. April 1878 im vorliegenden Rechtsstreite statt. In der Sache selbst ist dem Berufungsgerichte zwar darin beizustimmen, daß die Artt. 1382, 1383 Code civil durch Art. 89 Ziff. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. vom 20. September 1899 (abgesehen von der Frage der Irreversibilität dieser letzteren Bestimmung) vollständig aufgehoben worden sind, wie sich aus dem Wortlaut und der Begründung ergibt, und auch im Gebiete des öffentlichen Rechts nicht mehr gelten. Ebenso ist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die §§ 88—90 A.L.R. II. 10, welche zufolge des, auch die Ansprüche des Staates gegen Staatsbeamte auf Schadenersatz wegen Verletzung der Amtspflicht dem Staate gegenüber betreffenden, Art. 80 Einf.-Ges. zum B.G.B. (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 Nr. 84) aufrecht erhalten sind, in dem früher französischrechtlichen Teile der preussischen Rheinprovinz keine Geltung besitzen, nicht zu beanstanden (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 49 Nr. 84). Wenn nun aber, in Ermangelung besonderer dem Art. 80 Einf.-Ges. zum B.G.B. unterstehender Landesgesetze für das fragliche Rechtsgebiet, das Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schadenersatzpflicht in Folge der Verletzung von Verträgen, insbesondere eines Dienstvertrags, nicht anwendbar seien, weil der Inhalt der Dienstverpflichtung eines Beamten nicht durch Vertrag, sondern durch Anstellung und Gesetz bestimmt werde, das Dienstverhältnis des Beamten zum Staate überhaupt nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur sei, und auch bei Zurückführung dieses Dienstverhältnisses auf einen Vertrag letzterer keinesfalls ein privatrechtlicher obligatorischer, sondern ein eigenartig öffentlichrechtlicher sei, so kann dem im Ergebnis nicht

beigestimmt werden. Dasselbe gilt aber von der weiteren Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Grundsätze des privatrechtlichen Dienstvertrags (§§ 611 flg. B.G.B.) zur analogen Ausdehnung auf die Dienstpflichten des Beamten nicht geeignet seien, weil jene Dienstpflichten öffentlichrechtlicher Natur seien, ihrem Inhalte nach nicht durch Vertrag, sondern durch die Anstellung und öffentlichrechtliche Vorschriften bestimmt würden, ihre Erfüllung nicht durch Klage verlangt werden könne, und ihre Verletzung nicht eine Vertragsverletzung sei. Hierbei läßt das Berufungsgericht dahingestellt, ob nicht einzelne Ansprüche des Beamten gegen den Staat privatrechtlicher Natur und deshalb nach Analogie des privatrechtlichen Dienstvertrags zu beurteilen seien, da die lediglich öffentlichrechtliche Natur der Dienstpflicht des Beamten festzuhalten sei. Schon dieser letzteren Ausführung muß widersprochen werden, da, wenn eine analoge Anwendung der Bestimmungen über den Dienstvertrag und die Schadensersatzpflicht aus Verträgen zugunsten des Beamten überhaupt rechtlich möglich ist, diese ebenso zugunsten des Staates und zu Lasten des Beamten denkbar ist. Es ist ja richtig und steht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest, daß das Staatsbeamtenverhältnis öffentlichrechtlicher Natur ist und durch einen einseitigen Akt der Staatsgewalt begründet wird, sowie daß, soweit jenes Verhältnis vertragliche Elemente enthält, diese jedenfalls nicht in einem privat-, sondern in einem öffentlichrechtlichen Vertrag ihren Ursprung finden. Dies schließt aber keineswegs aus, daß das Beamtenverhältnis nicht nur für den Beamten, sondern auch für den Staat privatrechtliche Wirkungen hervorbringt (insoweit also quasikontraktlicher Natur ist), welche, in Ermangelung positiver Gesetzesbestimmungen und aus der öffentlichrechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses sich ergebender Ausnahmen, nach Analogie des Dienstvertrags zu beurteilen sind. Dies gilt namentlich insoweit, als der Beamte eine Verletzung seiner Amtspflichten begeht und dadurch dem Staate Schaden zufügt, zu dessen Ersatz dann der Beamte dem Staate nach Analogie des Dienstvertrags und der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schadensersatz verpflichtet erscheint. Das Berufungsgericht läßt zwar die Frage unentschieden, ob der Beklagte durch den dem A. zugefügten Schlag seine ihm als preussischem Staatsbeamten gegenüber dem Kläger obliegende Dienstpflicht verletzt hat dadurch, daß er bei Aus-

führung einer von ihm in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlung seine Amtsbefugnisse überschritt, oder ob er diese Dienstpflicht nicht verletzt hat, indem er nur bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes schlug, wozu er innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises nicht befugt war. Allein das Berufungsgericht hat andererseits festgestellt: der Beklagte, der am 27. Oktober 1902 als Stationsassistent auf dem Güterbahnhof Barmen-Wichlinghausen den Nachtdienst und damit die Aufsicht über das dort stattfindende Rangieren der Züge hatte, habe dem Rangiermeister A. wegen mangelhafter Ausführung des demselben obliegenden Rangierens Vorhaltungen gemacht und dabei seiner Meinung Ausdruck gegeben, A. sei betrunken; diese Äußerung habe zu einem Wortwechsel zwischen A. und dem Beklagten geführt, in dessen Verlauf der letztere mit der in seiner Hand befindlichen Laterne dem ersteren einen derartig wuchtigen Schlag auf die linke Stirnseite versetzte, daß A. infolge der erlittenen Verletzung bis zum 27. April 1903 dienstunfähig wurde. Danach kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß der Beklagte in Ausübung oder mindestens in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begangen hat (§ 340 St.G.B., Entsch. des R.G.'s in Straff. Wb. 17 Nr. 40), also eine Dienstpflichtverletzung auch dem Staate gegenüber sich hat zu Schulden kommen lassen. Der Beklagte ist daher dem Kläger auch zum Erfolge des diesem entstandenen Schadens verpflichtet. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob diese Schadensersatzpflicht auch dann eintreten würde, wenn der Beklagte nur gelegentlich der Ausübung des Amtes ohne inneren Zusammenhang mit dieser Ausübung die Körperverletzung begangen hätte, und ob eine Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen auf das Verhältnis zwischen den Streitparteien ausgeschlossen erscheint, sowie ob, wie Kläger weiter geltend gemacht hat, Beklagter ein gültiges Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 B.G.B. erteilt hat, oder nicht. Sonach war das Berufungsgericht aufzuheben, und die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen."